

100% Werdau.
100% Energie.



**Briefliche Mitteilung an alle Kunden der Grundversorgung bezüglich Anlass,
Umfang und Vorraussetzung der Preisanpassung zum 01.05.2022**

Werdau, 16. März 2022

Vertrag über die Versorgung mit Strom – Grundversorgung ab 01.05.2022
Preisanpassung nach § 5 Abs. 2 StromGKV
Kunden-Nr.: 100000
Abnahmestelle: Musterstraße 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem derzeitigen Stromliefervertrag beziehen Sie Energie von einem kommunalen Stadtwerk. Vielen Dank dafür.

Als hundertprozentiges Tochterunternehmen der Stadt Werdau steht für uns nicht die Rendite, sondern die Versorgungssicherheit und die soziale Verantwortung sowie bezahlbare Energie für alle sicherzustellen, an oberster Stelle. Leider machen die nochmals extrem stark gestiegenen Beschaffungskosten und eine stark gestiegene Nachfrage im Bereich der Grundversorgung nun auch für uns eine neue Preisanpassung notwendig. Die Anpassung erfolgt zum 01.05.2022.

Wir haben alles darangesetzt, diese so gering wie möglich zu halten, und werden uns auch weiterhin mit aller Kraft dafür einsetzen, dass Energie in Werdau bezahlbar bleibt. Voraussetzung für die Preisänderung bildet der § 5 Abs. 2 StromGKV.

Anlass für die Änderung des Allgemeinen Preises ist die Veränderung der Kostenposition für die Beschaffung von Energie.

b. w.

Bei den staatlich festgesetzten Kostenpositionen (netto) kommt es ab dem 01.05.2022 zu keinen Änderungen:

Staatliche Abgaben	ab 01.01.2022	ab 01.05.2022	Veränderung
Stromsteuer in ct/kWh	2,050	2,050	0,000
Konzessionsabgabe in ct/kWh	1,320	1,320	0,000
EEG-Umlage in ct/kWh	3,723	3,723	0,000
KWKG Aufschlag - Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz in ct/kWh	0,378	0,378	0,000
§ 19 StromNEV-Umlage in ct/kWh	0,437	0,437	0,000
§ 18 AbLaV-Umlage - Verordnung zu abschaltbaren Lasten in ct/kWh	0,003	0,003	0,000
Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes in ct/kWh	0,419	0,419	0,000
Wasserstoffumlage	-	-	0,000

Bei den Netzentgelten ab 01.05.2022 kommt es im Bereich des Arbeits- und des Grundpreises sowie für das Entgelt der Messung zu keinen Änderungen:

Netzentgelte/Messung	ab 01.01.2022	ab 01.05.2022	Veränderung ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	6,27	6,27	0,00
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis in Euro pro Jahr	82,00	82,00	0,00
Entgelt für Messung Abrechnung (Eintarifzähler) in Euro pro Jahr	9,57	9,57	0,00

Daraus ergibt sich für Ihren **Grundversorgungstarif – Strom WDA** folgende Preisaufstellung:

bisher				neu			
gültig ab 01.01.2022		netto	brutto (19 % MwSt.)	gültig ab 01.05.2022		netto	brutto (19 % MwSt.)
Haushaltstarif				Haushaltstarif			
Arbeitspreis	Cent/kWh	28,01	33,33	Arbeitspreis	Cent/kWh	32,21	38,33
Grundpreis	Euro/Jahr	115,94	137,97	Grundpreis	Euro/Jahr	115,94	137,97

Resultierend steigt für Sie der Arbeitspreis ab dem 01.05.2022 um:

Grundversorgungstarif – Strom WDA

Arbeitspreis 4,20 Cent/kWh netto
dies entspricht 5,00 Cent/kWh brutto (MwSt. 19 %)

Der Grundpreis bleibt unverändert.

Das aktuelle Preisblatt für die Belieferung ab dem 01.05.2022 haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Wir empfehlen Ihnen, die monatlichen Abschlagsbeträge anzupassen.

Durch die vorgenannte Preisänderung ergibt sich folgendes Rechenbeispiel für den Bezug von Strom mit einem jährlichen Verbrauch von ca. 2.500 kWh/Jahr im Grundversorgungstarif Strom WDA.

Erhöhung beim Arbeitspreis (Rechenbeispiel):
2.500 kWh x 5,00 Cent/kWh = 125,00 EUR pro Jahr (brutto)

Unsere Empfehlung

Wechseln Sie in unser günstiges Wahlprodukt MeineStadt Strom WDA flexibel. Informationen zu unserem Wahlprodukt finden Sie unter www.stadtwerke-werdau.de sowie auf dem beigefügten Preisblatt. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern und senden Ihnen ein vorausgefülltes Antragsformular zu.

Informationen zu Ihrem Zähler

In Deutschland hat der gesetzlich geregelte Einbau neuer Stromzähler begonnen. Auf Grund unterschiedlicher Zählertechniken weisen wir das Entgelt für den Messstellenbetrieb separat vom Grundpreis aus. Das Preisblatt für den Messstellenbetrieb finden Sie auf unserer Internetseite www.stadtwerke-werdau.de/netze/messwesen/. Ab dem 01.05.2022 ist die Höhe der Entgelte für den Messstellenbetrieb abhängig von der Art der verbauten Messeinrichtung bzw. des Einbaus eines intelligenten Messsystems (iMS) oder einer modernen Messeinrichtung (mME) sowie dem Verbrauch.

Wenn Sie einen separaten Messstellenvertrag abgeschlossen haben, wird Ihr Messstellenbetrieb über diesen abgerechnet und der Preis für den Messstellenbetrieb in Ihrem Stromliefervertrag entfällt.

Ihr fristloses Sonderkündigungsrecht nach § 5 Abs. 3 Satz 1 StromGVV:

Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder Ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Muss ich meinen Zähler nun ablesen?

Wenn Sie an einer genauen Abrechnung interessiert sind, können Sie uns Ihren Zählerstand mitteilen. Nutzen Sie dazu bitte unser Zählerstandsportal auf unserer Internetseite www.stadtwerke-werdau.de oder per E-Mail. Bitte beachten Sie, dass ohne Zählerstände eine Abgrenzung des Verbrauches zum Stichtag 30.04.2022 gemäß anerkannter und festgelegter Rechenvorschrift erfolgt.



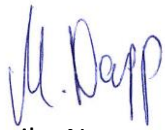
Seite 4 zum Schreiben vom 16.03.2022

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen gern persönlich, telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

KUNDENCENTER **Telefonnummer:** **03761 7002 - 25, - 26 und - 69**
Faxnummer: **03761 7002 - 15**
E-Mail-Adresse: **info@stadtwerke-werdau.de**

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Werdau GmbH

i.A. 

Mareike Napp
Kaufmännische Leiterin



Sandra Klehm
Sachbearbeiterin Vertrieb

Anlage